

An alle
Träger von Besonderen Wohnformen
(ehem. stat. Einrichtungen)

Träger des Betreuten Wohnens

Träger von Pflegefamilien für Erwachsene
(Begleitetes Wohnen
behinderter Menschen in Familien)

Magistrat der kreisfreien Stadt

Kreisausschuss des Landkreises
örtliche Träger der Eingliederungshilfe

Datum 23. Januar 2020
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
Telefax 0561 / 1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406.4
Zeichen 201.0 – 104.20

im Lande Hessen

Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 1/2020

Einsatz eines neuen Antrages auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe –

Sehr geehrte Damen und Herren;

aufgrund der zum 01.01.2020 vollzogenen Trennung der existenzsichernden Leistungen, die weiterhin im SGB XII verortet sind und der Eingliederungshilfe, die als neues Leistungsrecht in Teil 2 des SGB IX aufgenommen wurde, ist es notwendig, die bisherigen Anträge des LWV Hessen anzupassen.

I. Vorbemerkungen:

1. Antragserfordernis

Ab dem 01.01.2020 ist für die Eingliederungshilfe nach § 108 SGB IX ein Antrag erforderlich, d. h. die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX werden nur auf Antrag erbracht und zwar frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

2. Neue sachliche Zuständigkeiten ab dem 01.01.2020:

Der LWV Hessen ist nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) immer dann zuständiger Kostenträger, wenn die Schulausbildung (längstens bis zur Sekundarstufe II) beendet ist und danach ein Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen besteht.

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe hingegen sind zuständig für Eingliederungshilfebedarfe bis zum Ende der Schulausbildung bzw. wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI notwendig werden.

II. Anwendungsbereich:

Die Formulare sind für alle Eingliederungshilfeleistungen in Zuständigkeit des LWV Hessen zu nutzen.

Dies können unter anderem folgende Leistungen sein:

- Leistungen in Besonderen Wohnformen (ehem. stat. Wohnheim)
- Leistungen im Betreuten Wohnen
- Leistungen in einer Pflegefamilie für Erwachsene (hier: Begleitetes Wohnen behinderter Menschen in Familien)
- weitere Teilhabeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe wie z. B. Leistungen zur Beförderung, Versorgung mit Hilfsmitteln, Leistungen zur Hochschulbildung, zur Aufrechterhaltung des Haushaltes etc.
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie
- weiterer Leistungen zur Tagesstruktur

Diese Formulare sind ebenfalls zu nutzen, sofern die Leistungen als Persönliches Budget zur Verfügung gestellt werden sollen.

III. Bestandteile:

1. Der komplette Vordrucksatz (siehe Anlage) mit der Vordrucknummer 01-3-203 (Stand Januar 2020) besteht aus:

- dem Vorblatt zum Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen
- dem wirtschaftlichen Fragebogen mit einem Grundantrag – GEGH – sowie den Erklärungen über die Einkommensverhältnisse (Anlagen E1 für volljährige antragstellende Personen und Anlage E2 für minderjährige antragstellende Personen, die die Schulausbildung bereits beendet haben) und Vermögensverhältnisse (Anlage V)
- dem Merkblatt über die Mitwirkungspflichten
- dem Auszug Sozialgesetzbuch – allgemeiner Teil – das auch separat unter der Vordrucknummer 01-3-207 angefordert werden kann

2. Sofern eine Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder zum Beispiel im Rahmen eines Budgets für Arbeit beantragt wird, ist ergänzend die Anlage THA erforderlich (Vordrucknummer 01-3-204 - Stand Januar 2020)

3. Sofern ein Antrag auf Bewilligung eines Kraftfahrzeuges beantragt wird, ist ergänzend die Anlage KFZ erforderlich (Vordrucknummer 01-3-206 – Stand Januar 2020)

4. Sofern eine Leistung zur Hochschulbildung beantragt wird, ist ergänzend die Anlage Hochschulbildung erforderlich (Vordrucknummer 01-3-215 – Stand Januar 2020)

5. Die Anleitung zum Ausfüllen des Antrages auf Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX hat die Vordrucknummer 01-3-202 – Stand Januar 2020.

IV. Verfahrensweise:

Die ausgefüllten Anträge sind direkt an das dafür zuständige Regionalmanagement an den Standorten Kassel, Darmstadt und Wiesbaden, das über die Bewilligung von Leistungen im Einzelfall entscheidet, zu übersenden.

Sofern eine Leistung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII beantragt wird, sind die entsprechenden Formulare (Vordruck Nr. 01-3-208 – Stand Januar 2020) an die dafür zuständigen Funktionsbereiche an den Standorten Kassel und Darmstadt zu über-

senden. Von dort wird über die beantragte Leistung entschieden. Dieses Formular ist diesem Rundschreiben nicht beigelegt.

Sollten Sie Formulare benötigen, können Sie diese – wie gewohnt – beim LWV Hessen unter folgenden Kontaktdaten anfordern:

Vordrucklager, Telefon: 0561/1004 – 2309 bzw. Fax: 0561/1004 – 1309

oder per Email: druckerei@lww-hessen.de.

Darüber hinaus besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Anträge auf der Internetseite des LWV Hessen unter folgendem Link herunterzuladen:

<https://www.lww-hessen.de/service/formulare/antrag-auf-eingliederungshilfe/>

V. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wobei das Rundschreiben 201 Nr. 5/2018 vom 19.02.2018 seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der freien Wohlfahrtspflege
– Geschäftsstelle –
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Str. 2 / 2a
65193 Wiesbaden